

2. SATZUNG

zur Änderung der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Hochspeyer
vom 08. März 2021



2. SATZUNG

zur Änderung der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Hochspeyer vom 08. März 2021

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Hochspeyer hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) am 12. März 2020 folgende 2. Änderungssatzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Artikel 1

§ 10 wird wie folgt geändert:

§ 10 Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen beträgt 25 Jahre. Die Ruhezeit für Aschen wird auf 20 Jahre festgesetzt.

§ 12 wird wie folgt geändert:

§ 12 Allgemeines, Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Reihengrabstätten
 - b) Wahlgrabstätten
 - c) Urnengrabstätten als Reihen- und Wahlgrabstätten
 - d) Urnenbaumgrabstätten
in der Ausprägung der Urnenbaumgemeinschaftsgrabstätte sowie
in der Ausprägung der Urnenbaumfamiliengrabstätte
 - e) Urnenwiesengrabstätten
 - f) Urnenwiesenfamiliengrabstätten
 - g) Urnengemeinschaftsgrabstätten
 - h) Grabstätten mit privatrechtlichem Pflegevertrag
 - i) Ehrengrabstätten.
- (2) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (3) Die Größe der Grabstätten kann im Benehmen zwischen dem Friedhofsträger und der Friedhofsverwaltung geändert werden.

§ 15 wird wie folgt geändert:

§ 15 Urnengrabstätten

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden
 - a) in Urnenreihengrabstätten
 - b) in Urnenwahlgrabstätten
 - c) in Urnenbaumgrabstätten
in der Ausprägung der Urnenbaumgemeinschaftsgrabstätte sowie
in der Ausprägung der Urnenbaumfamiliengrabstätte
 - d) Urnenwiesengrabstätten
 - e) Urnenwiesenfamiliengrabstätten
 - f) Urnengemeinschaftsgrabstätten
 - g) in Reihengrabstätten
 - h) in Wahlgrabstätten bis zu 4 Aschen in einstelligen und bis zu 2 weiteren Aschen je weiterer Grabstelle in mehrstelligen Wahlgrabstätten.
- (2) Urnenreihengrabstätten sind Aschenstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung abgegeben werden.
- (3) Urnenwahlgrabstätten sind Aschenstätten, für die auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. In einer Urnenwahlgrabstätte dürfen bis zu vier Urnen beigesetzt werden.
- (4) Die Beisetzung ist bei der Friedhofsverwaltung rechtzeitig anzumelden. Der Anmeldung sind eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbeurkunde und die Bescheinigung des Trägers der Feuerbestattungsanlage über die Einäscherung beizufügen.
- (5) Soweit sich aus der Satzung nicht etwas Anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten

Folgend werden §§ 17 b, c und d neu eingefügt:

§ 17 b Urnenwiesengrabstätten

- (1) Urnenwiesengrabstätten sind Grabstätten, an denen nach Eintritt eines Bestattungsfalles auf Antrag eine Urne beigesetzt wird.
- (2) Die Beisetzung erfolgt der Reihe nach. Ein Anspruch auf eine besondere Lage innerhalb des Grabfeldes besteht nicht. Die Ablage von Blumenschmuck und sonstigem Grab schmuck auf dem Grabfeld ist nicht gestattet.
- (3) Für die Zeit der Ruhefrist nach § 10 dieser Satzung wird die Pflege des Urnenwiesengrabfeldes durch die Gemeinde gewährleistet. Die Kosten hierfür werden den Antragstellern durch Zahlung des Grabstättenentgelts (nach erfolgter Bestattung) in Rechnung gestellt.

- (4) Der jeweilige Einzelplatz wird durch eine auf der Grabstätte angebrachte Namens-/Gedenktafel gekennzeichnet. Sie ist aus Granit auf Kosten des Nutzungsberechtigten herzustellen. Die Maße der Gedenktafel werden auf 0,30 m Länge und 0,40 m Breite und 0,08 m Höhe festgesetzt. Die Namens-/Gedenktafel, welche durch die Gemeinde angebracht wird, enthält maximal
- den Familiennamen,
 - den Vornamen,
 - das Geburtsjahr sowie
 - das Sterbejahr
- des bzw. der Verstorbenen. Die Grabinschrift wird aus dem Granit vertieft oder vertieft erhaben ausgefräst. Die Schrifthöhe beträgt 4 cm. Steckbuchstaben sind unzulässig.
- (5) In der Anlage I zu dieser Satzung befinden sich Hinweise, welche dem die Steinmetzarbeiten ausführenden Betrieb, als Muster dienen. Davon abweichende Bearbeitungen der Namens-/Gedenktafeln sind unzulässig.
- (6) Über die Namens-/Gedenktafeln hinaus dürfen keine Mahn- oder Grabmale sowie Grababdeckungen auf bzw. an der Grabstätte errichtet werden.
- (7) Die verwendete Aschekapsel muss aus natürlich abbaubarem Material (z.B. Bio-Urne) bestehen. Überurnen sind unzulässig.
- (8) Soweit sich aus der Satzung nicht etwas Anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnenwiesengrabstätten. § 15 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 17 c

Urnenwiesenfamiliengrabstätte

- (1) Urnenwiesenfamiliengrabstätten sind Grabstätten, an denen nach Eintritt eines Bestattungsfalles auf Antrag zwei bzw. bis zu vier Urnen beigesetzt werden können.
- (2) Die Beisetzung erfolgt der Reihe nach. Ein Anspruch auf eine besondere Lage innerhalb des Grabfeldes besteht nicht. Die Ablage von Blumenschmuck und sonstigem Grab schmuck auf dem Grabfeld ist nicht gestattet.
- (3) Für die Zeit der Nutzung nach § 10 dieser Satzung wird die Pflege des Urnenwiesengrabfeldes durch die Gemeinde gewährleistet. Die Kosten hierfür werden den Nutzungsberechtigten durch Zahlung des Nutzungsentgeltes (nach erfolgter Bestattung) in Rechnung gestellt.
- (4) Die jeweilige Familiengrabstätte wird durch eine auf der Grabstätte angebrachte Namens-/Gedenktafel gekennzeichnet. Die Namens-/Gedenktafel ist aus Granit auf Kosten des Nutzungsberechtigten herzustellen. Für Grabstätten, in welche zwei Urnen beigesetzt werden können, werden die Maße der Gedenktafel auf 0,60 m Länge und 0,40 m Breite und 0,08 m Höhe festgesetzt. Für Grabstätten, die bis zu vier Urnen aufnehmen können, werden die Maße der Namens-/Gedenktafeln auf 0,80 m Länge und 0,80 m Breite und

0,08 m Höhe festgesetzt. Die Gedenktafeln, welche durch die Gemeinde angebracht werden, enthalten maximal

- den Familiennamen,
- den Vornamen,
- das Geburtsjahr sowie
- das Sterbejahr

der in der Grabstätte beigesetzten Verstorbenen. Die Grabinschrift wird aus dem Granit vertieft oder vertieft erhaben ausgefräst. Die Schrifthöhe beträgt 4 cm. Steckbuchstaben sind unzulässig.

- (5) In der Anlage I zu dieser Satzung befinden sich Hinweise, welche dem die Steinmetzarbeiten ausführenden Betrieb, als Muster dienen. Davon abweichende Bearbeitungen der Namens-/Gedenktafeln sind unzulässig.
- (6) Über die Namens-/Gedenktafeln hinaus dürfen keine Mahn- oder Grabmale sowie Grababdeckungen auf bzw. an der Grabstätte errichtet werden.
- (7) Die verwendete Aschekapsel muss aus natürlich abbaubarem Material (z.B. Bio-Urne) bestehen. Überurnen sind unzulässig.
- (8) Soweit sich aus der Satzung nicht etwas Anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnenwiesenfamiliengrabstätten. § 15 Abs. 4 gilt entsprechend.

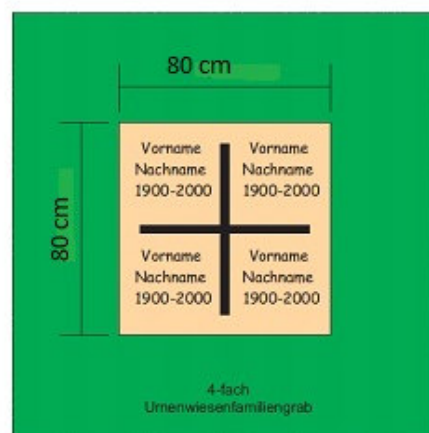
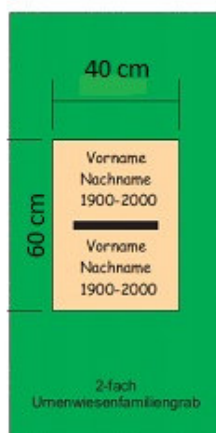
§ 17 d

Urnengemeinschaftsgrabstätten

- (1) Urnengemeinschaftsgräber sind Aschenstätten, in denen nach Eintritt eines Bestattungsfalles auf Antrag eine Urne anonym beigesetzt wird.
- (2) Die Beisetzung erfolgt der Reihe nach. Ein Anspruch auf eine besondere Lage innerhalb des Grabfeldes besteht nicht. Es ist unzulässig, die Lage einer Urne kenntlich zu machen.
- (3) Die Nutzungszeit beträgt 20 Jahre. Ein Nutzungsrecht entsteht nicht. Für die Zeit der Nutzungsdauer (20 Jahre) wird die Pflege der Grabstätte durch die Ortsgemeinde gewährleistet. Eine Verlängerung der Nutzungsdauer ist ausgeschlossen.
- (4) Die Aschekapsel muss aus natürlich abbaubarem Material (z. B. Bio-Urne) bestehen.

Anlage I zur Satzung

Ausführung der Abdeckplatten:



Artikel 2

Diese 2. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Hochspeyer vom 08. März 2021 tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hochspeyer, den 08. März 2021


(Dominic Jonas)
Ortsbürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 24 Absatz 6 der Gemeindeordnung (GemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Enkenbach-Alsenborn, den 08. März 2021



(Andreas Alter)
Bürgermeister